

Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule

**vom 23. November 1981 (Amtsbl. 1982 S. 402),
zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2017 (Amtsbl. II 2018 S. 90)**

I. Aufgaben

§ 1 Aufgaben

Der Schulverband kann neben den ihm durch § 2 des Gesetzes über die Saarländische Verwaltungsschule obliegenden und den ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Aufgaben weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere

- a) Lehrgänge für technische Beamte und Arbeitnehmer,
- b) Lehrgänge für Arbeitnehmer der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsbetriebe,
- c) Lehrgänge für den kommunalen Ordnungsdienst,
- d) Lehrgänge für die kommunale Verkehrsüberwachung,
- e) Lehrgänge für den kommunalen Vollstreckungsdienst,
- f) Sonderlehrgänge,
- g) Fortbildungsveranstaltungen,
- h) Eignungsprüfungen.

II. Organe

A. Verbandsausschuss

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Dem Verbandsausschuss obliegen insbesondere
- a) die Änderung der Satzung,
 - b) die Aufnahme weiterer Mitglieder des Schulverbandes,
 - c) der Erlass der Schulordnung,
 - d) der Erlass der Prüfungsordnungen, soweit diese nicht durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind,
 - e) die Aufstellung der Lehrpläne, soweit erforderlich nach Maßgabe der geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung,
 - f) die Berufung und Abberufung der Lehrkräfte,
 - g) die Berufung und Abberufung der Studienleiter,
 - h) die Regelung der Verwaltungs- und Kassengeschäfte,
 - i) die Festsetzung des Haushaltsplanes,
 - j) die Rechnungsprüfung,
 - k) die Entlastung des Verbandsvorstehers,
 - l) die Festsetzung der Entschädigung für die Studienleiter und die Lehrkräfte,
 - m) die Festsetzung der Prüfungsgebühren.
- (2) Die Beschlüsse zu c) bis f) ergehen nach Anhörung des zuständigen Studienausschusses.

§ 3

Geschäftsgang

- (1) Der Verbandsausschuss beschließt in Sitzungen.
- (2) Der Verbandsausschuss wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher einberufen. Der Verbandsvorsteher muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder oder alle Vertreter des Landes oder alle Vertreter der Gemeindeverbände dies unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladungen des Verbandsausschusses erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens fünf Tage vor der Sitzung, in dringenden Fällen kann die Einladungsfrist abgekürzt werden.
- (4) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Verbandsausschussmitglieder oder aller Vertreter des Landes oder aller Vertreter der Gemeindeverbände wird geheim abgestimmt.
- (5) Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. Den Mitgliedern des Verbandsausschusses und ihren Stellvertretern ist eine Ausfertigung zuzustellen. Über Einwendungen beschließt der Verbandsausschuss.

B. Verbandsvorsteher

§ 4

Zuständigkeit

Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Verbandsausschuss; er bereitet die Sitzungen des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse des Verbandsausschusses aus.

III. Lehrbetrieb

§ 5

Studienausschuss

- (1) Zur beratenden Mitwirkung in den Angelegenheiten des Lehrbetriebes wird ein Studienausschuss auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder des Studienausschusses müssen hauptberuflich Beamte oder Arbeitnehmer eines Verbandsmitgliedes sein. Mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt endet die Zugehörigkeit zum Studienausschuss. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

- (2) Dem Studienausschuss gehören an

je ein Vertreter
des Ministeriums für Inneres, Kultur und Europa,
des Landkreistages Saarland,
des Saarländischen Städte- und Gemeindetages,
der Lehrkräfte,
des DBB Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Saar,
der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Saar,
des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands, Landesverband Saar.

- (3) Für den Geschäftsgang gilt § 3 entsprechend.

§ 6

Studienleiter

- (1) Der Studienleiter leitet den inneren Schulbetrieb und führt den Vorsitz im Studienausschuss. Er ist hierbei an Weisungen des Vorstandsvorstehers gebunden.

- (2) Der Studienleiter wird vom Verbandsausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Verbandsausschuss bestellt zugleich einen stellvertretenden Studienleiter, der den Studienleiter im Falle der Verhinderung vertritt.

§ 7

Schulordnung

Der Verbandsausschuss erlässt eine Schulordnung, in der für den gesamten Lehrbetrieb Ordnungsvorschriften zu treffen sind. Weiter legt die Schulordnung, soweit nicht durch Rechtsvorschriften geregelt, Zulassungsbestimmungen für einzelne Lehrgänge fest.

§ 8

Lehrpläne

Die Lehrpläne enthalten den Rahmen für den in den einzelnen Lehrgängen zu behandelnden Stoff und die zeitliche Aufteilung.

§ 9

Prüfungsordnungen

Soweit das Prüfungswesen nicht durch Rechtsvorschriften geregelt ist, werden vom Verbandsausschuss besondere Prüfungsordnungen erlassen.

IV. Verwaltung und Finanzen

§ 10

Verwaltungs- und Kassengeschäfte

- (1) Es wird eine Geschäftsstelle der Schule eingerichtet. Diese führt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte nach den Weisungen des Vorstandsvorstehers. Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Saarländischen Städte- und Gemeindetages. Für den Leiter der Geschäftsstelle ist ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Der Saarländische Städte- und Gemeindetag erhält für die Geschäftsführung einen Verwaltungskostenbeitrag, den der Verbandsausschuss jährlich festsetzt.
- (3) Für das Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sind die für die Gemeinden geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, soweit sie aufgrund der Besonderheiten des Schulverbandes für eine Anwendung in Frage kommen.

§ 11

Finanzierung des Schulverbandes

- (1) Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Prüfungen erhebt die Saarländische Verwaltungsschule kostendeckende Teilnehmergebühren, die vom Verbandsausschuss festgesetzt werden.
- (2) Die durch Gebühren, sonstige Einnahmen und Zuschüsse nicht gedeckten Kosten sind je zur Hälfte als feste Kosten von den Mitgliedern des Schulverbandes und als variable Kosten von den Entsendekörperschaften aufzubringen. Die festen Kosten sind aufgrund der prozentualen Lehrgangsbelegung der Mitgliedergruppen auf die Behörden des Landes nach Lehrgangsteilnehmern, auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach Einwohnern aufzuteilen. Die variablen Kosten sind nach einem Kostensatz je Unterrichtsstunde und Lehrgangsteilnehmer zu berechnen.
- (3) Die Saarländische Verwaltungsschule bildet eine allgemeine Rücklage bis zur Höhe von 100.000,-- Euro.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 am 1. September 1983 in Kraft.
- (3) Die Satzung der Saarländischen Verwaltungsschule und Sparkassenschule vom 6. Februar 1963 (Amtsbl. S. 86), geändert am 9. Juni 1964 (Amtsbl. S. 499), tritt – mit Ausnahme des § 6 – mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Saarbrücken, den 16. März 1982

Der Verbandsvorsteher

Breit

Änderungsdaten:

1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 7. Dezember 1999 (Amtsbl. 2000 S. 1024)
 2. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30. November 2011 (Amtsbl. II 2012 S. 226)
 3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 30. November 2017 (Amtsbl. II 2018 S. 90)
-